

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 18. September 2024

2024/235 5.04.01

Allgemeines

Anpassung Mietzinsrichtlinien im Handbuch Sozialdienst Wetzikon

Beschluss Stadtrat

- Die Anpassung der Mietzinsrichtlinien im Handbuch Sozialhilfe Wetzikon wird gemäss dem Beschluss der Sozialkommission vom 20. August 2024 genehmigt und rückwirkend per 1. September 2024 in Kraft gesetzt.
- 2. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, die Mietzinsrichtlinien im Handbuch, Spalte 4, anzupassen und auf der SKOS-Homepage https://rl.skos.ch aktualisieren zu lassen.
- 3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Sozialdienst
- 5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales
 - Sozialkommission
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit dem SRB 2023/79 hatte der Stadtrat am 5. April 2023 auf Antrag der Sozialkommission den Leitfaden "Kompetenz- und Organisationsregelung Sozialkommission" zusammen mit dem Handbuch Sozialhilfe Wetzikon genehmigt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt. Das Handbuch ist auf https://rl.skos.ch öffentlich einsehbar. Neben verschiedenen Kantonen ist Wetzikon die einzige Stadt, die in einer vierten Spalte ihre internen Richtlinien öffentlich macht. In einer fünften, passwortgeschützten Spalte sind die internen Kompetenzen geregelt. Das Handbuch hat sich bewährt und hat in den Bezirksgemeinden, beim Kanton und beim Bezirksrat vielseitige Beachtung gefunden.

In der Anwendungszeit zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. April 2024 sind verschiedene anpassungsbedürfte Punkte aufgefallen. Insbesondere bei den Mietzinsrichtlinien war aus den folgenden Gründen eine Anpassung erforderlich: Mit SRB vom 18. Mai 2024 wurden die Mietzinsrichtlinien neu als Nettomieten definiert, da die Nebenkosten gemäss Kapitel C.4.1 der SKOS-Richtlinien übernommen werden müssen. Im betreffenden Beschluss wurde die zu übernehmende Höhe der Nebenkosten sodann auf 16 % des Nettomietzinses beschränkt. Diese Beschränkung hat sich im Nachhinein als falsch erwiesen, weil gemäss Kapitel C.4.1. der SKOS-Richtlinien die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen, inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten, zu übernehmen sind und nicht beschränkt werden dürfen.

Die Nebenkosten betragen erfahrungsgemäss etwa 20 % des Nettomietzins. Neu werden die Nebenkosten daher standardmässig in dieser Höhe ohne weitere Abklärungen übernommen. Sollten die Ne-

benkosten mehr als 20 % des Nettomietzinses betragen, werden diese im Einzelfall vom Sozialdienst auf ihre Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit geprüft.

Gemäss Art. 38 des Geschäftsreglements des Stadtrats ist die Sozialkommission zuständig für die Ausgestaltung des Handbuchs Sozialhilfe und die Antragsstellung an den Stadtrat zur Genehmigung. Die Sozialkommission hat die geplanten Anpassungen anlässlich ihrer Sitzung vom 20. August 2024 behandelt und beschlossen.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die Anpassungen und bedankt sich bei der Sozialkommission für die Ausarbeitung der Änderungen.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin